

UNGÜLTIG!

Dem Hersteller
nur zu
Archivzwecken
überlassen

Flensburg, den 24. Juli 1967



Kraftfahrt-Bundesamt
i. Auftrag

Schleubisch

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 3495/1

für die einachsigen Zugmaschinen

Typ E 8 D

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Holder GmbH.

in Grunbach Krs. Waiblingen

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

- A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-/Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- "A" Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 4,00 - 12 AS,
- "B" Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 5,00 - 16 AS,
- "C" Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 5,50 - 16 AS,
- "D" Einachsige Zugmaschinen mit Bereifung 6,00 - 16 AS.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:	Ausf. "A"	270 kg		
	Ausf. "B", "C", "D"	285 kg		
Zul. Gesamtgewicht:		435 kg		
Zul. Achslast:		435 kg		
Bremsanlage:		mechanisch		
Höchstgeschwindigkeit:	Ausf. "A"	9,42 km/h		
	Ausf. "B"	12,40 km/h		
	Ausf. "C"	12,78 km/h		
	Ausf. "D"	13,63 km/h		
Standgeräusch:		87 DIN-phon		
Fahrgeräusch:		86 DIN-phon		
Maße über alles:		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Höhe</u>
	Ausf. "A"	2060 mm	820 mm	1340 mm
	Ausf. "B"	2060 mm	820 mm	1410 mm
	Ausf. "C"	2060 mm	830 mm	1425 mm
	Ausf. "D"	2060 mm	840 mm	1435 mm

- C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des

- a) § 47 StVZO - die Mündung des Auspuffrohres nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeuglängsachse gerichtet ist,
- b) § 50 Abs. 3 StVZO - die Scheinwerfer abnehmbar und je nach Holmenstellung um 180° schwenkbar,

- c) § 53 Abs. 4 StVZO - die Rückstrahler über der Fahrbahn bei der Ausf. "A" = 930 mm, "B" = 1000 mm, "C" = 1015 mm und "D" = 1025 mm angebaut sind,
- d) § 53 Abs. 5 StVZO - der Abstand des äußersten Endes des Fahrzeugs von der zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht liegenden Ebene, an der sich die rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen befinden, mehr als 1000 mm beträgt,
- e) § 59 Abs. 1 StVZO - das Fabrikschild am Getriebedeckel in der Fahrzeugmitte angebracht ist.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in der äußersten Stellung festgeklemmt und die Scheinwerfer in Fahrtrichtung angebracht werden.

- D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 30. September 1964

In Vertretung
Dr. Bormann

Beglaubigt:



Regierungsassistent z. A.

FRANK-MOTORGERÄTE